

**Satzung der  
Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein  
im Erzbistum Berlin**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung führt den Namen „Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein im Erzbistum Berlin“
- (2) Die Gemeinschaftsstiftung hat ihren Sitz in Potsdam.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**

**Rechtsform**

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung wird nach kirchlichem Recht als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC errichtet.
- (2) Die Gemeinschaftsstiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht durch die Förderung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin.
- (2) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Gemeinschaftsstiftung kann die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.
- (4) Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.
- (5) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen anderer freier Träger im Erzbistum Berlin (z.B. Schulen in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Orden) betreuen und beraten.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von 100.000 €. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nur zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Gemeinschaftsstiftung gewährleistet sind.
- (4) Der Bestand des Stiftungsvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

## § 5

### Vertretung der Stiftung

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung wird im Rechtsverkehr durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und den Leiter oder die Leiterin des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin gemeinsam vertreten, im Falle der Verhinderung durch deren jeweils bestellten Vertreter oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (2) Ist kein Geschäftsführer oder keine Geschäftsführerin ausdrücklich bestellt, so vertreten der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin die Gemeinschaftsstiftung gemeinsam.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Gemeinschaftsstiftung sind:
  - a) beschlussfassend der Stiftungsrat;
  - b) geschäftsführend der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- (2) Den Stiftungsorganen wird ein Beirat als beratendes Gremium zur Seite gestellt.

## § 7

### Stiftungsrat — Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Generalvikar des Erzbistums Berlin
  - b) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin;
  - c) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Finanzen und Bau im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin;
  - d) zwei weitere zu berufende Mitglieder, von denen nur eines Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Erzbischöflichen Ordinariat sein darf;
  - e) der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

## § 8

### Stiftungsrat — Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) bis c) gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an.
- (2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 d) bis e) werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Als Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 d) sollen solche berufen werden, die mit Fragen der Erziehung und Bildung im allgemeinen und dem Anliegen katholischer Schulen im besonderen vertraut und der katholische Kirche verbunden sind.
- (4) Sofern Mitglieder nach § 7 berufen werden, werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (5) Für den Fall, dass sich berufene Mitglieder satzungsgemäßen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Erzbischof diese Mitglieder vorzeitig abberufen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Gemeinschaftsstiftung. Er trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks.

- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gemeinschaftsstiftung;
  - c) die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
  - d) die Festlegung der Jahresrechnung der Gemeinschaftsstiftung;
  - e) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen im Wert von 5.000,00 € und höher;
  - f) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichem im Wert von 5.000,00 € und höher;
  - g) die Erklärung des Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 5.000,00 € und höher;
  - h) die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben;
  - i) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind;
  - j) die Änderung der Stiftungssatzung;
  - k) die Zweckänderung und Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen;
  - l) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- (3) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat trifft mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin vorbereitet.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er von dem Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (7) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Der Beschlussantrag muss den Gegenstand der Beschlussvorlage, eine Begründung und den zur Abstimmung gestellten Beschlusstext beinhalten. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Beschlussfassung in die Tagesordnung bei der nächsten ordentlichen Stiftungsratsitzung aufzunehmen. Beschlüsse im Eilfall werden mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung sieben Tage nach Zustellung des Beschlussantrages fest.
- (8) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Stiftungsrates berufen. Er oder sie übt das Amt ehrenamtlich aus. Ist kein Geschäftsführer oder keine Geschäftsführerin ausdrücklich bestellt, so übernimmt der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin die Geschäftsführung.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt als geschäftsführendes Organ der Gemeinschaftsstiftung die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er oder sie erledigt diese Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er oder sie ist dem Stiftungsrat für die Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinschaftsstiftung, die nicht einem Organ der Gemeinschaftsstiftung zugewiesen sind.
- (4) Der Stiftungsrat bestellt einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Fall der Abwesenheit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

## **§ 11 Beirat der Stiftung**

- (1) In den Beirat der Gemeinschaftsstiftung werden vom Erzbischof berufen:
  - a) Zwei von der Schulleiterkonferenz vorgeschlagene Leiter oder Leiterinnen der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin
  - b) Ein Mitglied des Bistumsschulbeirates.

- (2) Der Erzbischof von Berlin beruft darüber hinaus mindestens 5 Personen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat. Diese Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Der Erzbischof von Berlin kann Persönlichkeiten, die eine unselbständige Stiftung in Trägerschaft der Gemeinschaftsstiftung errichten, in den Beirat berufen.
- (4) Aufgabe des Beirats als beratendes Organ der Gemeinschaftsstiftung ist es, die Gemeinschaftsstiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Gemeinschaftsstiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Gemeinschaftsstiftung zu werben.
- (5) Der Erzbischof von Berlin beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Beirats aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 auf Vorschlag des Beirats.

## **§ 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Gemeinschaftsstiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsstiftung sind für ein Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Gemeinschaftsstiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinschaftsstiftung unterliegt der Prüfung durch das Dezernat Finanzen und Bau des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin. Der Diözesane Vermögensverwaltungsrat (DVR) kann veranlassen, dass auf Kosten der Gemeinschaftsstiftung die Prüfung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen wird.

## **§ 15 Geschäftsstelle der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer zu errichtenden Geschäftsstelle der Stiftung, die die laufenden Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates erledigt.

- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen eines schriftlichen Vertrages anderen Rechtsträgern übertragen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

## **§ 17**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung**

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

## **§ 18**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung unterliegt der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs und des Diözesanen Vermögensverwaltungsrates (DVR).
- (2) Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 9 Abs. 2 b), c), i), j), und k) der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin.
- (3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## **§ 19**

### **Vermögensbindung – Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Erzbistum Berlin zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher schulischer Einrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 20**

### **Übergangsbestimmungen**

Der nach In-Kraft-Treten der Satzung erstmals zu bildende Stiftungsrat tritt innerhalb einer Frist von 60 Tagen zusammen.

§ 21

**In-Kraft-Treten**

Die Stiftungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Berlin in Kraft. Die Gemeinschaftsstiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Genehmigung der Brandenburger Landesregierung.

Berlin, den 15. Januar 2007

B/A- 12/2007 Rt

*+ Georg Kard. Sterzinsky*

Georg Kardinal Sterzinsky  
Erzbischof von Berlin



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang...', written in a cursive style.

notarius curiae